

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 306/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Siegfried H [REDACTED],
[REDACTED] Street, W [REDACTED] /Australia,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 10. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde verkennt nicht, daß der Berufungsrichter betreffend einen Antrag auf Entschädigung im Sinne des § 189 BGB bereits annimmt, wenn aus der Erklärung der Wille hervorgeht, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu erlangen. Entgegen ihrer Auffassung hat der Berufungsrichter nicht außer Betracht gelassen, daß die Erklärungen, in denen der Kläger eine Anmeldung von Ansprüchen aus eigener Verfolgung sieht, gegenüber einer Entschädigungsbehörde abgegeben wurden. In Übrigen war die Feststellung, ob diese Erklärungen ein solches Wiedergutmachungsverlangen enthielten, von jedem mit der Sache befaßten Entschädigungsorgan in eigener Verantwortung zu treffen (vgl. BGH RZW 1967, 425). Das Berufungsurteil läßt keinen Zweifel daran, daß auch der Berufungsrichter der Voll-

- 3 -

macht und dem eigenen Lebenslauf des Klägers unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie eingereicht wurden, keine Anmeldung von Ansprüchen wegen eigener Verfolgung zu entnehmen vermocht hat.

Die Würdigung dieser Urkunden und Umstände durch den Berufungsrichter wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher, über den vorliegenden Fall hinausgehender Bedeutung auf (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG). Auch im Übrigen ist kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ersichtlich.

Graf

von der Mühlen

